

Fachveranstaltung

Ressourceneffizientes Bauen

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz – Die Konsequenzen für die Bauwirtschaft

Bremen, 17. September 2015
Architektenkammer Bremen

Ramona Hein
ramona.hein@umwelt.bremen.de

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr



Folie 1 von 11

Bau- und Abbruchabfälle stellen die mengenmäßig bedeutendste Abfallgruppe in Deutschland dar.

In 2012 sind 192,0 Mio. t mineralische Bauabfälle angefallen.

Quelle der nachfolgenden Grafik:

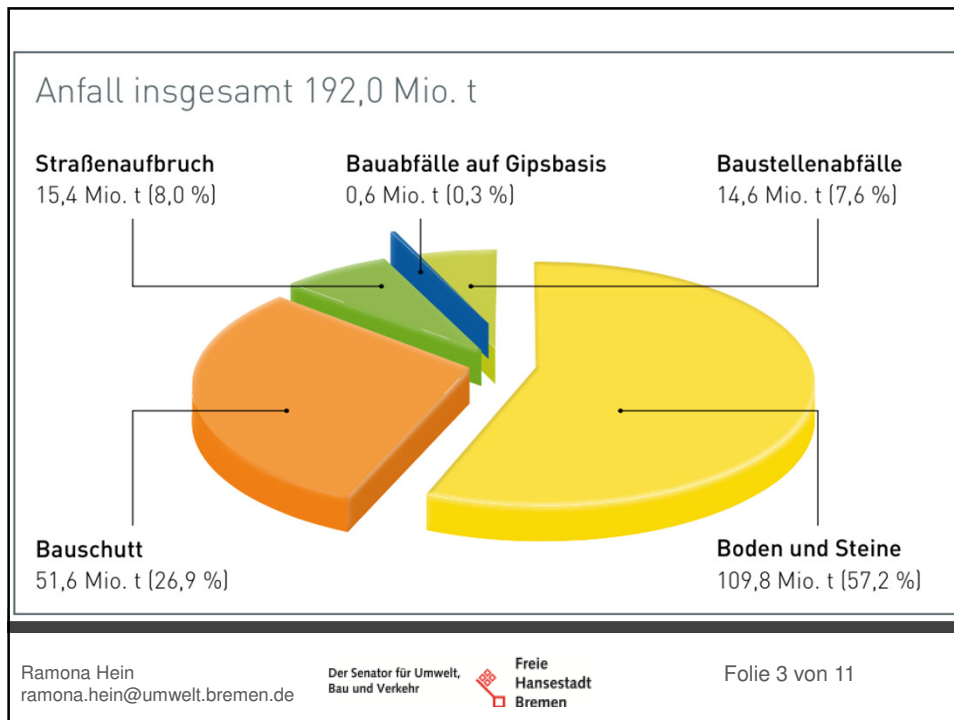
Kreislaufwirtschaft Bau
„Aktueller Monitoring-Bericht Datenbasis 2012“
Stand 10. Februar 2015

Ramona Hein
ramona.hein@umwelt.bremen.de

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr



Folie 2 von 11



Was sind Abfälle?

„Abfall“ ist jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

„entledigen will“ = subjektiver Abfallbegriff
„entledigen muss“ = objektiver Abfallbegriff

Ramona Hein
ramona.hein@umwelt.bremen.de

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Freie
Hansestadt
Bremen

Folie 4 von 11

Abfallrahmenrichtlinie

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

„Das oberste Ziel jeder Abfallpolitik sollte darin bestehen, die nachteiligen Auswirkungen der Abfallerzeugung und -bewirtschaftung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu minimieren. Die Abfallpolitik sollte auch auf die Verringerung der Nutzung der Ressourcen abzielen und die praktische Umsetzung der Abfallhierarchie fördern“

Artikel 4 der Abfallrahmenrichtlinie

Abfallhierarchie

- a) Vermeidung
- b) Vorbereitung zur Wiederverwendung
- c) Recycling
- d) Sonstige Verwertung, z. B. energetische Verwertung
- e) Beseitigung

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zur Förderung derjenigen Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes bringen.

EU-Recht: Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG



Umsetzung in bundesdeutsches Recht:
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012, seit dem 01.06.2012 in Kraft getreten



Umsetzung ins Landesrecht Bremen:
Bremisches Ausführungsgesetz zum KrW-/AbfG (wird aufgrund des KrWG überarbeitet)



Ortsrecht Bremen /Bremerhaven:
 - **Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen**
 - **Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bremerhaven**

Ziel und Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

- Zweck des [Gesetzes](#) ist die Förderung der [Kreislaufwirtschaft](#) zur Schonung der natürlichen [Ressourcen](#) und die Sicherung der [umweltverträglichen](#) Bewirtschaftung von Abfällen.
- Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist es, den Anfall von Abfällen erheblich zu reduzieren, um einem Entsorgungsnotstand entgegenzuwirken und durch die Förderung der rückstandsarmen Kreislaufwirtschaft die natürlichen Ressourcen zu schonen.
- Des Weiteren wird angestrebt, konsequente Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung von Abfällen bereits im Vorfeld der Abfallentstehung vorzunehmen sowie nicht verwertete Abfälle dauerhaft und gemeinwohlverträglich i. Allg. im Inland zu beseitigen.

- Demnach kann für die [Umweltpolitik](#) in Anlehnung an § 6 Abs. 1 des Gesetzes folgende absteigende Zielhierarchie für den Umgang mit Abfällen vorgegeben werden:
 - Vermeidung
 - **Vorbereitung zur Wiederverwendung**
 - Recycling
 - Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 - Beseitigung

Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes.

Dabei sind auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen.

Konsequente Ausrichtung der Kreislaufwirtschaft auf Abfallvermeidung und Recycling.

Stoffliche Verwertungsquote für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle von mindestens 70 Gew.% ab dem 01. 01.2020

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ramona Hein
ramona.hein@umwelt.bremen.de

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr



Folie 11 von 11